



**finma**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA  
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA  
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

## Rundschreiben 2008/19 Kreditrisiken Banken

### Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken bei Banken

Referenz: FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“  
 Erlass: 20. November 2008  
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009  
 Letzte Änderung: [v. Dezember 2010 \(tritt am 1. Januar 2011 in Kraft\)](#)  
 Konkordanz: vormals EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“ vom 29. September 2006  
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b  
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4<sup>bis</sup> Abs. 2, 56  
 BEHV Art. 29  
 ERV Art. 18–65  
 FINMA-GebV Art. 5 ff.  
 Anhang 1: Multilaterale Entwicklungsbanken  
 Anhang 2: Abkürzungen und Begriffe im IRB  
 Anhang 3: [Änderungen des Basler Basistexts hinsichtlich Verbriefungen](#)

Gelöscht: 20. November 2008

Adressaten																		
BankG		VAG		BEHG	KAG							GwG	Andere					
Banken	Finanzgruppen und -kongl.		Versicherer	Börsen und Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X				X													

Einsteinstrasse 2, 3003 Bern  
 Tel. +41 (0)31 327 9100, Fax +41 (0)31 327 9101  
[www.finma.ch](http://www.finma.ch)

<b>I. Gegenstand</b>	Rz	1
<b>II. Basler Mindeststandards</b>	Rz	<a href="#">2-2c</a>
<b>III. Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 53 ERV)</b>	Rz	3
<b>IV. Externe Ratings (Art. 50–52 ERV)</b>	Rz	4–15
A. Anerkannte Ratingagenturen (Art. 52 ERV)	Rz	4
B. Risikogewichtung nach Ratings (Art. 50 ERV)	Rz	5–7
C. Emittenten- und Emissionsratings	Rz	8–12
D. Kurzfrist-Ratings	Rz	13
E. Ungeratete kurzfristige Forderungen	Rz	14
F. Verwendung externer Ratings	Rz	15
<b>V. Derivate (Art. 42–45 ERV)</b>	Rz	16–102
A. Marktwertmethode: Add-on-Sätze (Art. 43 ERV)	Rz	16–26
B. Marktwertmethode unter dem SA-CH: Kreditäquivalent (Art. 43 ERV)	Rz	27–48
C. Marktwertmethode unter dem SA-BIZ/IRB: Kreditäquivalent (Art. 43 ERV)	Rz	49–63
a) Kreditäquivalent ohne Verrechnung nach Art. 47 ERV	Rz	50–52
b) Kreditäquivalent bei Verrechnung nach Art. 47 ERV	Rz	53–63
D. Standardmethode (Art. 44 ERV)	Rz	64–101
E. EPE-Modellmethode (Art. 45 ERV)	Rz	102
<b>VI. Risikomindernde Massnahmen (Art. 47 ERV)</b>	Rz	103–113
A. Allgemeines	Rz	103–110
B. Laufzeitinkongruenzen	Rz	111–113
<b>VII. Gesetzliche Verrechnung (Art. 47 Abs. 1 Bst. a ERV)</b>	Rz	114

<b>VIII. Vertragliche Verrechnung (Art. 47 Abs. 1 Bst a ERV)</b>	Rz	115
<b>IX. Anrechnung von Sicherheiten</b>	Rz	116–117
Mögliche Ansätze	Rz	116–117
<b>X. Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz (Art. 47 Abs. 2 Bst. d ERV)</b>	Rz	118–132
A. Anerkannte Sicherheiten	Rz	118–123
B. Berechnung	Rz	124–132
<b>XI. Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Art. 47 Abs. 1 Bst. d ERV)</b>	Rz	133–199
A. Anerkannte Sicherheiten	Rz	133–135
B. Berechnung	Rz	136–147
C. Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts	Rz	148–150
D. Verwendung selbst geschätzter Haircuts	Rz	151–162
E. Notwendige Anpassungen der Haircuts	Rz	163–165
F. Verwendung von VaR-Modellen zur Schätzung der Haircuts	Rz	166–171
G. Bedingungen für einen Haircut von Null	Rz	172–198
H. Repo- und repoähnliche Geschäfte	Rz	199
<b>XII. OTC-Derivate unter Verwendung von Sicherheiten</b>	Rz	200–201
<b>XIII. Garantien und Kreditderivate (Art. 47 Abs. 1 Bst. b und c ERV)</b>	Rz	202–252
A. Mindestanforderungen	Rz	202–203
B. Anerkennung der Absicherungswirkung	Rz	204–216
C. Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien	Rz	217–218
D. Bürgschaften	Rz	219
E. Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate	Rz	220–231

Gelöscht:

F. Berechnung	Rz	232–246
G. Erforderliche Eigenmittel für die Bank als Sicherungsgeber	Rz	247–252
<b>XIV. Verbriefungstransaktionen (Art. 37 Abs. 2 Bst. b ERV)</b>	Rz	253–264
A. Basler Mindeststandards	Rz	253–254
B. Rückfalls-Option für die Berechnung von $K_{IRB}$	Rz	255
C. Kreditumrechnungsfaktor für Barvorschüsse	Rz	256–260
D. "Look-through treatment" im Standardansatz	Rz	261–263
E. "Supervisory Formula"	Rz	264
F. "Call Provisions"	Rz	265
<b>XV. Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB; Art. 38 und 65 ERV)</b>	Rz	266–390
A. Basler Mindeststandards und subsidiäre Regelung (Art. 65 ERV)	Rz	266–268
B. Bewilligung	Rz	269–278
C. IRB-Stresstests	Rz	279–284
D. Information der FINMA	Rz	285–287
E. Bankspezifische Einführung ("Roll-out")	Rz	288
F. Übergangsphase	Rz	289–290
G. Positionsklassen	Rz	291–297
H. Definition HVCRE-Positionen (hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen)	Rz	298–299
I. Definition Retailpositionen	Rz	300–318
J. Definition Beteiligungsmittel	Rz	319–323
K. Risikogewichtung bei Unternehmen, Zentralregierungen und Banken	Rz	324–326

L.	Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen und hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen (SL und HVCRE)	Rz	327–330
M.	Nachrangige Positionen und Sicherheiten	Rz	331–332
N.	Nichtanwendung von Haircuts bei repoähnlichen Geschäften	Rz	333
O.	Sicherheiten im F-IRB	Rz	334–336
P.	Garantien und Kreditderivate im F-IRB	Rz	337–338
Q.	Positionswert bei Ausfall (EAD)	Rz	339–340
R.	Laufzeitanpassungen der Risikogewichte im F-IRB und A-IRB	Rz	341–350
S.	Risikogewichtung Retailpositionen	Rz	351–352
T.	Risikogewichtung Beteiligungsmittel	Rz	353–370
U.	Risikogewichtung angekaufte Forderungen	Rz	371–374
V.	Erwarteter Verlust und Wertberichtigungen	Rz	375–380
W.	Erforderliche Eigenmittel durch Skalierung	Rz	381
X.	Mindestanforderungen an die Risikoquantifizierung	Rz	382–390
	<b><u>XVI. Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen</u></b>	<b>Rz</b>	<b>391</b>

Gelöscht: I

## I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert Art. 18–65 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03). 1

## II. Basler Mindeststandards

Die vorliegenden Bestimmungen beruhen auf der aktuellen Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht samt Ergänzungen (Basler Mindeststandards). Diese Basler Mindeststandards werden durch folgende Dokumente definiert: 2

• „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 (Basler Basistext) 2a

• „Enhancements to the Basel II framework“ vom Juli 2009 (Basler Ergänzungen) 2b

Auf die zugrunde liegenden Textstellen des Basler Basistexts (vgl. Rz 2a) wird in den nachstehenden Ausführungen jeweils in eckigen Klammern (d.h. in der Form „[...]“) verwiesen. Verweise auf die Basler Ergänzungen (vgl. Rz 2b) werden in geschweiften Klammern (d.h. in der Form „{...}“) angegeben. 2c

Gelöscht: revidierten

Gelöscht: Die zugrunde liegenden Textstellen werden jeweils angegeben (in der Form „[...]“) und beziehen sich auf das im Juni 2006 publizierte Dokument „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“. Verweise der Form [Annex ..., §...] beziehen sich auf den Anhang dieses Dokuments.

## III. Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 53 ERV)

[§59] Ein bevorzugtes Risikogewicht gilt für diejenigen multilateralen Entwicklungsbanken, die in Anhang 1 aufgeführt sind. 3

## IV. Externe Ratings (Art. 50–52 ERV)

### A. Anerkannte Ratingagenturen (Art. 52 ERV)

[§90] Die FINMA veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen, deren Ratings zur Bestimmung der Risikogewichte verwendet werden dürfen. 4

### B. Risikogewichtung nach Ratings (Art. 50 ERV)

[§68] Die FINMA kann einer Bank den Wechsel zwischen Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung von externen Ratings gemäss Artikel 50 Abs. 4 ERV untersagen, wenn sie der Ansicht ist, dass damit primär eine Verminderung der erforderlichen Eigenmittel angestrebt wird. 5

[§§96–98] Wenn es zwei oder mehr Ratings mit unterschiedlichen Risikogewichten gibt, sollen die Ratings, die den beiden niedrigsten Risikogewichten entsprechen, berücksichtigt und das höhere dieser beiden Risikogewichte verwendet werden. 6

[§107] Externe Ratings, die nur für ein Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe abgegeben wurden, können nicht verwendet werden, um das Risikogewicht anderer Unternehmen innerhalb derselben Gruppe zu bestimmen. Ebenso können externe Ratings einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates nicht verwendet werden, um das Risikogewicht einzelner Gruppengesellschaften zu bestimmen, es sei denn, bei der 7

- 0.6% für Risikopositionen aus einem Zinsinstrument oder einer Referenzforderung mit einem Rating der Ratingklassen 5–7;
- 0.3% für eine Risikoposition aus einer Referenzforderung, die Underlying für einen Credit Default Swap ist, mit einem Rating der Ratingklassen 1–4;
- 0.2% für alle Übrigen.

[Annex 4, §88] Derivate, die keiner der oben erwähnten Klassen zugeordnet werden können, werden einzelnen Hedgingsets für jede Kategorie von Underlying zugewiesen. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 10% wird auf den Nominalbetrag angewendet. 100

[Annex 4, §89] Es kann bei Transaktionen mit nicht-linearem Risikoprofil vorkommen, dass eine Bank das Delta mit dem von der FINMA zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken bewilligten Modell nicht bestimmen kann. Im Falle von Payment Legs und Transaktionen mit Zinsinstrumenten als Underlying kann es vorkommen, dass es Transaktionen gibt, für die eine Bank die Modified Duration nicht ermitteln kann. In diesen Fällen ist die Marktwertmethode nach Art. 43 ERV anzuwenden. 101

#### E. EPE-Modellmethode (Art. 45 ERV)

Es gelten die im Basler Basistext (Rz 2a) enthaltenen Ausführungen zur EPE-Modellmethode. 102

Gelöscht: in den Basler Mindeststandards

### VI. Risikomindernde Massnahmen (Art. 47 ERV)

#### A. Allgemeines

[§114] Wenn ein Emissionsrating bereits die Wirkungen von risikomindernden Massnahmen berücksichtigt, dürfen diese nicht nochmals für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt werden. 103

[§113] Sollte eine Position, bei der risikomindernde Massnahmen berücksichtigt werden, eine höhere Eigenmittelanforderung erhalten als eine sonst identische Position ohne diese Massnahmen, so brauchen deren Wirkungen nicht berücksichtigt zu werden. 104

[§206] In den Fällen, in denen eine Bank mehrere Kreditrisikominderungstechniken für eine einzelne Position nutzt, muss sie die Position in einzelne, jeweils durch ein einziges Kreditrisikominderungsinstrument gedeckte Anteile unterteilen und das Risikogewicht jedes dieser Anteile separat ermitteln. Wenn sich eine Kreditabsicherung eines einzelnen Sicherungsgebers aus Teilen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammensetzt, müssen diese auch jeweils in separate Kreditrisikominderungsinstrumente aufgeteilt werden. 105

[§§122, 124, 125] Die Eigenmittelanforderung kann durch die Verwendung von Sicherheiten vermindert werden, wenn 106

- sich eine abnehmende Kreditqualität der Gegenpartei nicht wesentlich wertmindernd auf diese Sicherheit auswirkt; und 107
- die Bank über Verfahren zur zeitnahen Veräusserung der Sicherheiten verfügt. 108

[§127] Eine Eigenmittelanforderung wird an beide, an einer besicherten Transaktion beteiligten Banken gestellt. Beispielsweise unterliegen sowohl Repos als auch Reverse-Repos Eigenmittelanforderungen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft werden ebenfalls für beide Seiten 109

### XIII. Garantien und Kreditderivate (Art. 47 Abs. 1 Bst. b und c ERV)

#### A. Mindestanforderungen

Die mit Garantien und Kreditderivaten verbundenen Risiken muss die Bank erkennen und verstehen. Die Systeme für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung von Risiken müssen Garantien und Kreditderivate angemessen erfassen. 202

Die Bestimmungen der Rz 204–252 beziehen sich auf Banken, die zur Bestimmung ihrer erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken entweder den Schweizer Standardansatz (SA-CH) oder den internationalen Standardansatz (SA-BIZ) verwenden. Für IRB-Banken gelangen die Basler Mindeststandards unter den Einschränkungen von Rz 266 direkt zur Anwendung. 203

Gelöscht: (Rz 2)

#### B. Anerkennung der Absicherungswirkung

Mittels Garantien und Kreditderivaten kann eine Bank als Sicherungsnehmer ihr Kreditrisiko gegenüber einer oder mehreren Gegenparteien reduzieren. Damit jedoch die Absicherungswirkung einer Garantie oder eines Kreditderivats bei der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel mit dem Substitutionsansatz (Rz 232) anerkannt werden kann, müssen die Kreditrisiken effektiv auf den Sicherungsgeber übertragen und die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllt sein. Die Absicherungswirkung wird in jedem Fall höchstens im Umfang des maximalen Auszahlungsbetrags anerkannt. 204

[§189] Ein Vertrag über eine Garantie oder ein Kreditderivat: 205

- muss eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber darstellen; 206
- muss ausdrücklich an bestimmte Forderungen gebunden sein, so dass der Umfang der Absicherung klar definiert und unstrittig ist; 207
- muss unwiderruflich sein: Der Vertrag darf dem Sicherungsgeber nicht gestatten, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen, die Kosten der Absicherung zu erhöhen oder die vereinbarte Laufzeit der Absicherung zu verkürzen, es sei denn, der Sicherungsnehmer kommt seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht nach; 208
- muss unbedingt sein: Der Vertrag darf keine Bestimmung enthalten, die dem Sicherungsgeber erlauben könnte, seinen Verpflichtungen nicht umgehend nachzukommen; 209
- muss in allen relevanten Rechtsordnungen für alle Beteiligten bindend und rechtlich durchsetzbar sein; 210
- muss schriftlich sein. 211

[§195] Die Absicherungswirkung kann nur anerkannt werden, wenn der Sicherungsgeber<sup>4</sup> einer der folgenden Kategorien von Emittenten angehört: 212

- Zentralregierungen und Zentralbanken gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ERV (SA-CH) oder Anhang 3 Ziff. 1 ERV (SA-BIZ); 213
- BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken nach Anhang 1; 214
- öffentlichrechtliche Körperschaften sowie Banken und Effekthändler gemäss Anhang 2 ERV (SA-CH) oder Anhang 3 ERV (SA-BIZ) mit einem Rating der Ratingklasse 3 oder besser. Liegt das Rating tiefer als Ratingklasse 3, wird die Absicherungswirkung nur anerkannt, wenn dem Sicherungsgeber ein kleineres Risikogewicht als dem Referenzschuldner zuzuordnen ist; und 215

Gelöscht: , denen nach

alle übrigen Schuldner mit einem Rating der Ratingklasse 3 oder besser. 216

### C. Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien

[§190] Der Garantiegeber haftet für alle vom Referenzschuldner zu erbringenden Zahlungen, die sich aus der zugrunde liegenden Referenzforderung ergeben. Wenn der Garantiegeber nur für die Kapitalrückzahlung der zugrunde liegenden Referenzforderung haftet, müssen Zinsen und alle weiteren durch die Garantie nicht abgedeckten Zahlungsverpflichtungen in Übereinstimmung mit Rz 241 als unbesichert behandelt werden. 217

[§190] Bei Insolvenz oder einem Zahlungsverzug des Referenzschuldners ist der Sicherungsnehmer berechtigt, umgehend und direkt vom Sicherungsgeber die nach dem Kreditvertrag ausstehenden Beträge einzufordern. 218

### D. Bürgschaften

Sofern Bürgschaften die Bedingungen nach Rz 206–218 erfüllen, werden diese analog zu Garantien im Rahmen der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel als Absicherungsinstrumente anerkannt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur Solidarbürgschaften diese Anforderungen erfüllen können. 219

### E. Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate

[§191] Die abzusichernde Forderung muss sowohl den zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen als auch den zum Zwecke der Abwicklung vertraglich spezifizierten Forderungen angehören. Erfüllt die abzusichernde Forderung diese Bedingung nicht, sind entweder Rz 228–231 oder Rz 246 anzuwenden. Bei einem Total Return Swap müssen die Referenzforderung und die abzusichernde Forderung identisch sein. 220

<sup>4</sup> Da im Falle von Credit Linked Notes (CLN) der Sicherungsgeber seinen maximalen Verpflichtungen bereits nachgekommen ist, gelten die in dieser Randziffer genannten Einschränkungen betreffend die Einschränkung der Absicherungswirkungen nicht für CLN.

Engagiert sich die Bank über einen FDS ohne Basket-Rating einer durch die FINMA anerkannten Ratingagentur als Sicherungsgeber, sind die Risikogewichte der einzelnen im Basket vertretenen Forderungen mit den für ihr jeweiliges Kreditereignis vorgesehenen maximalen Auszahlungsbeträgen zu multiplizieren. Die erforderlichen Eigenmittel für den FDS ergeben sich als 8% der Summe der risikogewichteten maximalen Auszahlungsbeträge. Sie sind jedoch durch den maximal möglichen Auszahlungsbetrag des FDS begrenzt. 250

[§210] Engagiert sich die Bank über einen Second-to-Default-Swap als Sicherungsgeber, so gelangen grundsätzlich Rz 249 und 250 zur Anwendung. Im Unterschied zu First-to-Default-Swaps darf bei Fehlen eines Basket-Ratings jedoch bis zum Ausfall der ersten im Basket enthaltenen Position der risikogewichtet kleinste Auszahlungsbetrag bei der Summierung unberücksichtigt bleiben. Analog ist für n<sup>th</sup>-to-Default-Swaps zu verfahren. So dürfen beispielsweise bei der Summierung für einen Fifth-to-Default-Swap die vier risikogewichtet kleinsten Auszahlungsbeträge unberücksichtigt bleiben. Bei Ausfall einer der im Basket enthaltenen Positionen vermindert sich n um jeweils eins. 251

Die Rückzahlung einer CLN hängt sowohl von der Bonität des Referenzschuldners als auch von der Bonität des Emittenten der CLN ab. Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel wird das höhere der beiden diesen Schuldner zuzuordnenden Risikogewichte verwendet. 252

#### XIV. Verbriefungstransaktionen (Art. 37 Abs. 2 Bst. b ERV)

##### A. Basler Mindeststandards

Es gelten die Basler Mindeststandards zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Transaktionen im Zusammenhang mit der Verbriefung von Kreditrisiko („Verbriefungstransaktionen“); [vergleiche hierzu auch Anhang 3](#). Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, werden diese unter Hinweis auf die betroffenen Textstellen konkretisiert. 253

Gelöscht: (Rz 2)

In Fällen, in denen die Basler Mindeststandards vorsehen, dass die Aufsichtsbehörde zu konsultieren ist – vgl. [§§538, 607, 620] – haben die Banken die Zustimmung der Prüfgesellschaft einzuholen. 254

##### B. Rückfalls-Option für die Berechnung von $K_{IRB}$

[§639] Eine Bank, die nicht in der Lage ist, für die Berechnung von  $K_{IRB}$  sowohl den „Bottom-up“- als auch den „Top-down“-Ansatz zu verwenden, kann die für diesen Fall vorgesehene Rückfalls-Option verwenden, sofern die FINMA die Bewilligung dafür erteilt. 255

##### C. Kreditumrechnungsfaktor für Barvorschüsse

[§§582, 641] Für anerkannte Barvorschüsse des Forderungsverwalters (eligible servicer cash advance facilities) kann auf den nicht beanspruchten Teil ein Kreditumrechnungsfaktor von 0% angewandt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: 256

- die Zusage ist unbedingt und ohne vorgängige Ankündigung kündbar; 257
- der Forderungsverwalter hat einen Anspruch auf vollständige Rückzahlung; 258
- dieser Anspruch ist vorrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen an Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Forderungspool; und 259

- der Forderungsverwalter lässt die obigen Bedingungen von einer unabhängigen Stelle hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit prüfen. Interne Revision und Kreditkontrollfunktionen gelten in diesem Kontext ebenfalls als unabhängig. 260

#### D. "Look-through treatment" im Standardansatz

[§573] Wendet eine Bank zur Ermittlung des Risikogewichts das „look-through treatment“ im Falle einer Forderung ohne externes Rating an, und ist diese Forderung die vorrangigste der gesamten Transaktion, so erhält diese Forderung das durchschnittliche Risikogewicht aller Forderungen, die sich im zugrunde liegenden Forderungspool befinden. 261

Die Bank hat die FINMA über diese Vorgehensweise zu informieren. 262

Ist die Ermittlung des durchschnittlichen Risikogewichts nicht möglich, so muss die gesamte ungeratete Forderung von den Eigenmitteln abgezogen werden. 263

#### E. "Supervisory Formula"

[§635] Für Verbriefung von Forderungen ausschliesslich aus dem Retail-Portfolio können bei Verwendung der „Supervisory Formula“ die Parameter h und v gleich Null gesetzt werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist die FINMA darüber in Kenntnis zu setzen. 264

#### F. "Call Provisions"

[§798] Vor Ausübung einer Kündigungsoption wird von der Bank nicht verlangt, der FINMA eine Stellungnahme zur Begründung ihrer Entscheidung und zur Darstellung des Einflusses auf die Eigenmittelsituation einzureichen. 265

### XV. Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB; Art. 38 und 65 ERV)

#### A. Basler Mindeststandards und subsidiäre Regelung (Art. 65 ERV)

Es gelten die in den Basler Mindeststandards enthaltenen Ausführungen zum IRB unter Beachtung der nachfolgenden Präzisierungen. Verweisen diese Mindeststandards auf den Standardansatz so gelten grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen zum Standardansatz gemäss den Basler Mindeststandards. Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, werden diese unter Hinweis auf die betroffenen Textstellen konkretisiert. 266

Gelöscht: (Rz 2)

Zur Umrechnung der in den Basler Mindeststandards genannten EUR-Beträge in die entsprechenden CHF-Beträge ist der Faktor 1.5 anzuwenden, d.h. 1 EUR entspricht 1.50 CHF. 267

Die subsidiäre Regelung betrifft insbesondere folgende Bereiche: Behandlung qualifizierter Beteiligungen, auch im Kontext von Beteiligungen an kollektiven Kapitalanlagen (vgl. Anhang 5 ERV); Gewichtung von Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung (Anhang 2 Ziff. 5.2 ERV (SA-CH) bzw. Anhang 3 Ziff. 5.2 ERV (SA-BIZ)). 268

## L. Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen und hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen (SL und HVCRE)

- [§250] F-IRB für HVCRE-Forderungen: Banken, die die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Positionen erfüllen, können die diesbezüglichen Risikogewichte nach dem F-IRB und unter Beachtung von [§283] bestimmen. 327
- [§251] A-IRB für HVCRE-Forderungen: Banken, die die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-, LGD- und EAD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Positionen erfüllen, können die diesbezüglichen Risikogewichte nach dem A-IRB und unter Beachtung von [§283] bestimmen. 328
- [§277] Reduzierte UL-Risikogewichte für SL-Positionen (exkl. HVCRE-Positionen): Die in [§277] definierten Risikogewichte finden Anwendung. 329
- [§282] Reduzierte UL-Risikogewichte für HVCRE-Positionen: Die in [§282] definierten Risikogewichte finden keine Anwendung. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass eine ausländische Aufsichtsbehörde eine HVCRE-Definition vorgegeben hat (vgl. Rz 299) und diese Aufsichtsbehörde hierfür die Anwendung reduzierter UL-Risikogewichte zugelassen hat. In diesem Fall können die entsprechenden reduzierten UL-Risikogewichte angewendet werden. 330

## M. Nachrangige Positionen und Sicherheiten

- [§288] Definition nachrangiger Positionen: Als nachrangig gelten alle Positionen, welche die Definition der Nachrangigkeit einer Forderung nach dem FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“ erfüllen. 331
- [§289] Weitere, unter dem F-IRB anerkannte Sicherheiten wie CRE oder RRE: Rz 335–336. 332

## N. Nichtanwendung von Haircuts bei repoähnlichen Geschäften

- [§294] Für die Nichtanwendung von Haircuts auf repoähnliche Geschäfte gelten sinngemäss die Regeln wie unter dem SA-BIZ. 333

## O. Sicherheiten im F-IRB

- [§506] Verweis auf die Mindestanforderungen des Standardansatzes ([Section II.D] der Basler Mindeststandards): Damit eine Bank, die den F-IRB anwendet, anerkannte finanzielle Sicherheiten bei der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel berücksichtigen darf, muss diese Bank die Mindestanforderungen wie unter dem SA-BIZ erfüllen. 334
- [§§507–508] Unter dem F-IRB anerkannte CRE- und RRE-Sicherheiten: In Ausübung von Fussnote 92 des Basler Basistexts sind Mehrfamilienwohnliegenschaften, auch wenn sie Gegenstand einer Renditeobjektfinanzierung (SL bzw. IPRE) bilden, als Deckung anerkennungsfähig. Hingegen ist IPRE in Form von gewerblichen Liegenschaften nicht als Sicherheit anerkennungsfähig (die in Fussnote 93 des Basler Basistexts genannte Option wird also nicht ausgeübt). 335
- [§521] Übrige anerkennungsfähige physische Sicherheiten: Neben den in [§507] genannten Sicherheiten werden unter dem F-IRB keine weiteren physischen Sicherheiten anerkannt. 336

Gelöscht: r

Gelöscht: Mindeststandards

Gelöscht: r

Gelöscht: Mindeststandards

hochskalierten risikogewichteten Positionen mit dem von der FINMA bestimmten, bankspezifischen Multiplikator zu multiplizieren (Art. 65 Abs. 3 ERV), um die nach dem IRB risikogewichteten Positionen im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Bst. a ERV zu berechnen. Zusammen mit den nach dem SA-BIZ risikogewichteten Positionen bilden diese das Total der nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen nach Art. 33 Abs. 2 Bst. a ERV.

## X. Mindestanforderungen an die Risikoquantifizierung

Gelöscht: 1

[§452, zweiter Punkt, Fussnote 89] Länge des Zahlungsverzugs: Unabhängig von der Art des Schuldners sind stets 90 Tage anzusetzen. 382

Gelöscht: 2

[§452] Alternative Ausfallsdefinition für Lombardkredite: Für das Lombardkreditgeschäft kann die Bank, alternativ zur Definition in [§452], folgende Ausfallsdefinition verwenden: Ein Lombardkredit ist ausgefallen, falls:

- der erzielbare Marktwert der vorhandenen Sicherheiten unter die Höhe des Lombardkredits gefallen ist, und 384
- die Position dadurch in Unterdeckung geraten ist, und 385
- unbekannt oder unwahrscheinlich ist, ob bzw. dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nachkommen kann, oder vereinbarte Massnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung fehlgeschlagen sind. 386

[§454] Umsetzung und Beobachtung der in [§453] aufgeführten Anzeichen für gefährdete Forderungen bzw. Positionen: Es ist der Bank überlassen, wie sie die Anzeichen zur Erkennung gefährdeter Positionen bankspezifisch umsetzt und beobachtet. Diese Umsetzung und Beobachtung werden aber im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bankspezifisch geprüft. 387

[§458] Re-ageing: Es gibt keine weiteren Anforderungen betreffend Re-ageing, die über die [§458] definierten Anforderungen hinausgehen. 388

[§467] Seasoning-Effekte: Der Bank wird empfohlen, sie ist aber nicht von vornherein verpflichtet, PD-Schätzungen zu erhöhen, um einen sprunghaften Anstieg der erforderlichen Eigenmittel aufgrund von absehbaren Seasoning-Effekten zu vermeiden. 389

[§471] Beste EL-Schätzung für ausgefallene Positionen: Mit Zustimmung der FINMA können die für eine ausgefallene Positionen gebildeten Einzelwertberichtigungen und partiellen Abschreibungen als beste Schätzung für den erwarteten Verlust dieser Position verwendet werden. 390

## XVI. Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen

Die Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen nach Rz 32-48 FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ sind im Bankenbuch sinngemäss anzuwenden, wobei Positionen des Bankenbuchs nicht täglich bewertet werden müssen. 391

## Anhang 3



### Änderungen des Basler Basistexts hinsichtlich Verbriefungen

Nachstehende Tabelle informiert, inwiefern der Basler Basistext (Rz 2a) durch die im Juli 2009 publizierten Basler Ergänzungen (Rz 2b) hinsichtlich Verbriefungen geändert wurde.

Basler Basistext	Basler Ergänzungen am Basistext	Kommentar
<a href="#">§538–540</a>	<a href="#">Keine Änderungen</a>	
<a href="#">§541</a>	<a href="#">Neuer Absatz §541(i) nach §541</a>	
<a href="#">§542–564</a>	<a href="#">Keine Änderungen</a>	
<a href="#">§565(a) ... (f)</a>	<a href="#">Keine Änderungen</a>	
<a href="#">§565</a>	<a href="#">Drei neue Unterabsätze 565(g)(i), 565(g)(ii), 565(g)(iii)</a>	
<a href="#">§565</a>	<a href="#">Vier neue Absätze 565(i), 565(ii), 565(iii), 565(iv) nach §565</a>	
<a href="#">§566</a>	<a href="#">Keine Änderungen</a>	
<a href="#">§567</a>	<a href="#">Geänderte Tabellen mit Risikogewichten</a>	<a href="#">Standardansatz-Risikogewichte für Verbriefungspositionen (Kurzfrist- und Langfrist-Ratings)</a>
<a href="#">§568–578</a>	<a href="#">Keine Änderungen</a>	
<a href="#">§579</a>	<a href="#">Revidiert</a>	
<a href="#">§580</a>	<a href="#">Gelöscht</a>	
<a href="#">§581–612</a>	<a href="#">Keine Änderungen</a>	
<a href="#">§613</a>	<a href="#">Revision von §613(c)</a>	<a href="#">Primär Klarstellung, nicht Revision</a>
<a href="#">§614</a>	<a href="#">Keine Änderungen</a>	
<a href="#">§615</a>	<a href="#">Geänderte Tabellen mit Risikogewichten</a>	<a href="#">IRB-Risikogewichte für Verbriefungspositionen (Kurzfrist-Ratings)</a>
<a href="#">§616</a>	<a href="#">Geänderte Tabellen mit Risikogewichten</a>	<a href="#">IRB-Risikogewichte für Verbriefungspositionen (Langfrist-Ratings)</a>
<a href="#">§617–622</a>	<a href="#">Keine Änderungen</a>	
<a href="#">§623 (1)</a>	<a href="#">Es wurden keine Änderungen am Text selbst vorgenommen, sondern Präzisierungen hinsichtlich des Minimums (Floor) eingefügt:  Unterschiedliche Anwendung der aufsichtlichen Formel (Supervisory Formula) bei Verbriefungspositionen und Wiederverbriefungspositionen.</a>	<a href="#">Berechnung des Kapitalaufwands der Tranche : Punkt 1 (a)  Bei Verbriefungspositionen unveränderter Floor (Floor=7%). Punkt (a) verwendet den Koeffizient 0.0056 (=7%*8%).  Bei Wiederverbriefungspositionen erhöht sich der Floor auf 20%. Der Koeffizient von (a) ist anzupassen und festzusetzen auf 0.016 (=20% * 8%)</a>
<a href="#">§624-637</a>	<a href="#">Keine Änderungen</a>	
<a href="#">§638</a>	<a href="#">Gelöscht</a>	
<a href="#">§639</a>	<a href="#">Revidiert</a>	
<a href="#">§640–643</a>	<a href="#">Keine Änderungen</a>	